

der Seelenleitung gedacht wurde. Die theologischen Reaktionen runden diesen dritten Teil ab.

1. Erste theologiegeschichtliche Case Study: Verinnerlichung von Sünde und Wiedergutmachung im 13. Jahrhundert

Die Signaturen einer Subjektvorstellung, die wesentlich davon geprägt ist, über sich selbst Erkenntnisse zu sammeln und sich selbst zu Bewusstsein zu kommen, gehen weit ins Mittelalter zurück.

Man wird sagen können, dass zwei der grundlegenden Transformationen im 13. Jahrhundert stattgefunden haben, indem zum einen von einer Sündenvorstellung Abstand genommen wird, die Sünden als reine Tat ohne Bewusstsein und damit mit Tatstrafen sühnbar verstanden hatte.¹ Zum anderen evozierte die Entscheidung der Ohrenbeichte eine ganz eigene und neue Dynamik. Zusätzlich entwickelte sich bis in das 12./13. Jahrhundert hinein ein Bewusstsein für eine Ambivalenz, die in der Bußpraxis, die zwischen der Buße zu den Ostertagen, der individuellen Buße und der Contritio sich zeigte. Denn, so Atria Larson², es entwickelte sich eine Trennung zwischen zwei ver-

1 Dogmengeschichtlich ist diese Sündentransformation durch eine Veränderung der Bußpraxis flankiert worden. Denn die öffentliche Buße ist bis zum IV. Laterankonzil gängige Praxis gewesen, gleichwohl sie schon ab dem 6. Jahrhundert durch die private Buße, wie sie im iro-schottischen Kirchen üblich war, ein konkurrierendes Ritual bekommt, die der heute üblichen Praxis am nächsten kommt: »Alle Christen, Laien und Kleriker konnten, so oft sie gesündigt hatten, zu einem Priester kommen, um ihm ihre Sünden zu bekennen oder auch, wenn sie sich im Gewissen dazu verpflichtet fühlten, sich von ihm nach ihrem Lebenswandel befragen zu lassen.« (Vgl. zur Dogmengeschichte: Vorgrimler: 1978, S. 94; auch Werner 2016, S. 234-254). Sünde wurde durch Bußbücher definiert und mit einem Katalog der Buße ergänzt, die sogenannte Tarifbuße, die sich allerdings nur nach großem Protest als gängige Praxis durchsetzen ließ, so die Synode von Toledo 589, can. 11 (98) und mehrere Synoden in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Die Folge der Auseinandersetzungen war eine »Dichotomie« (C. Vogel) des Bußverfahrens« (so Vorgrimler 1978, S. 100) bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. »Einerseits bestand die Tendenz zur Wiederbelebung der nie völlig verschwundenen alten öffentlichen Buße, andererseits konnte und wollte man die ‚private‘ sakramentalen Buße, die ihre Vorteile für die pastorale Praxis hatte, nicht völlig abschaffen« (ebd., S. 100). Das Ergebnis war ein Kompromiss, der für »schwere öffentliche Sünden öffentliche Buße nach dem alten Bußwesen, für schwere geheime Sünden geheime Buße nach dem System der Tarifbuße« (ebd.) vorsah.

2 Vgl. A. Larson: 2020, S. 105-122.

schiedenen Formen des Urteils über den sündigen Menschen: So kann der Mensch als Sünder vor Gott verstanden werden, der durch die Reue bereits die Vergebung der Sünden erhalten hat. Zugleich kann der Mensch von der Kirche immer noch als sündig verstanden werden, obwohl er oder sie doch bereits mit Gott versöhnt ist. Dieses Auseinanderklaffen gilt auch für den umgekehrten Fall einer Vergebung der Sünden durch die Kirche und einem bleibenden Sünder:in-Sein vor Gott, weil die Reue nicht ausreichend war. Wie also geht Vergebung?³ Diese Frage verbindet sich unmittelbar mit der Bedeutung der Einsicht und des Willens. Eine der theologischen Auswege lag darin, dass die Reue erst dann vollkommen ist, wenn sie auch den Gehorsam gegenüber der Kirche im Bekenntnis gegenüber dem Priester einschließt.⁴ Abaelard macht, so Larson weiter, auf eine weitere Differenzierung in den verschiedenen Bußpraktiken mit ihren Satisfaktionspraxen aufmerksam. Denn er beobachtet, dass die Verurteilung im Hier und Jetzt durch den Menschen eine soziale Dimension hat⁵, die unterschiedliche Ziele einnehmen kann: zur Wiedergutmachung, als Pädagogik und andere mehr.

Das 13. Jahrhundert bildete also die grundlegenden Signaturen für das Verständnis der subjektiven Handlungen und ihrer Beurteilungen bis in die Moderne hinein aus. Interessanter- und überraschenderweise ist dies insbesondere am Sündenverständnis abzulesen, weil die kirchlich institutionelle Verfassung des Bußinstituts ein verändertes Bewusstwerden des Subjekts motiviert und zugleich die Zweifel an einem im Katalog der Strafe abzuarbeitendes Sündenverständnis akut wird.⁶ Die epochale Denkformtransformation kann folgendermaßen beschrieben werden: das Verständnis von Sünde wandelt sich von einer an äußerer Vergeltung orientierten Tatsünde zu einem Verständnis, in dem erst die innere Zustimmung zur Sünde diese als Sünde qualifiziert. Mit dieser Veränderung wurde die Reue als wesentliches Merkmal, schließlich dann auch notwendiger Bestandteil der Vergebung hinzugefügt. Exemplarisch für die Veränderung steht bereits im ausgehenden 12. Jahrhundert Petrus Abaelard, dessen Verurteilungen auf der Synode von Sens

³ Ebd., S. 110.

⁴ Ebd., S. 111.

⁵ Ebd., S. 112.

⁶ Einen überaus vielseitigen Überblick gibt M. N. Ebertz: 2004. Zu diesem Thema vor allem ab S. 142.

um 1140 die Veränderung verlangsamt⁷ hatte, geistesgeschichtlich allerdings nicht mehr aufgehalten werden konnte.⁸

Abaelard hatte nämlich hervorgehoben, dass eine sündige Handlung an die Motivik derselben gebunden sei und die willentliche Zustimmung brauche. »Diese Zustimmung aber nennen wir im eigentlichen Sinn Sünde, d.h. Schuld der Seele, durch die sie die Verdammnis verdient und bei Gott haftbar wird.«⁹ Nicht die Tat ist Sünde, sondern die innere Disposition macht sie zu einer Sünde. Aber erst die Veränderung des sakramentalen Formates und mit ihm das Verständnis der Absolution konnte das Zueinander von Kontrolle des Subjekts und dessen Bildung perfektionieren.¹⁰

Die schließlich – durchaus kontroverse – Entscheidung auf dem IV. Laterankonzil 1215, die Ohrenbeichte, also die Einzelbeichte, als einzige zulässige Form zu installieren, entsprach dabei aber genau der angesprochenen doppelten Intention von der Bildung innerer Erkenntnis auf der einen und der Kontrolle innerer (Glaubens-)Regungen auf der anderen Seite.¹¹

Mit dieser Entscheidung ist aber nicht nur ein folgenschweres Instrumentarium der Kontrolle und Prägung auf Dauer gestellt worden, sondern auch der Umgang mit der Sünde in die Innerlichkeit gelegt. Vergessen wurde damit jedoch die gemeinschaftliche Dimension, eine Folge, die bis heute zu spüren ist. Auf diese Weise wird also ein Szenario institutionalisiert, das den Umgang mit der Sünde endgültig verinnerlicht und ins Private legt. Zu dieser Privatisierung gehört auch die *Satisfactio*, also die Wiedergutmachung, die nicht mehr gemeinschaftlich öffentlich ist, um die gestörte Ordnung der Gemeinschaft wiederherzustellen. Michael Ebertz, der diesen Prozess sehr genau rekonstruiert hat, führt dazu aus:

»Pastoraler Einbau der Ohrenbeichte in die Lebensgeschichte und Riten und pastoraler bzw. katechetischer Ausbau der individuellen Eschatologie haben zum Aufbau nicht nur der kirchlichen Gnadenanstalt, sondern auch einer kirchlicherseits erzeugten, zumindest miterzeugten personalen Selbstforschungs-, Selbstkontroll- und Selbstbeherrschungsapparatur beigetragen [...].«¹²

⁷ Vgl. P. Hünermann/H. Denzinger: 1991, DH 721-739.

⁸ Vgl. A. Hahn: 1982, hier S. 408f.

⁹ P. Abaelardus: 2011, S. 155.

¹⁰ Vgl. dazu ausführlich: G. Werner: 2016.

¹¹ Vgl. P. Prodi/W. Reinhard: 2001.

¹² M. N. Ebertz: 2004, S. 143.

Hier wird aber genau auf das zurückgegriffen, was in den Forschungen von Michel Foucault als ›Pastoralmacht‹ definiert wird. Um diese den ganzen Menschen bis in sein Innerstes bestimmende Macht zu begreifen, rekonstruiert Foucault die Geschichte der Überwachung des Menschen. Denn – so der Gedanke dahinter – die Überwachung und Kontrolle der Seele und des Subjekts wird im Laufe der Neuzeit und der Moderne säkularisiert und perfektioniert in den Anstalten, die sich um die ›Disziplinen‹ bemühen. Dies rekonstruiert Foucault minutiös am Beispiel des Gefangenen.

2. Bildung des Subjekts in der Unterwerfung: Foucaults Studie Überwachen und Strafen

Foucault entwickelt seine grundlegenden Gedanken in *Überwachen und Strafen*¹³, das Werk, in dem es vorrangig um die Konstituierung des Subjekts als gefangener Mensch geht.¹⁴ Dabei beschränkt sich Foucaults Herrschaftsbegriff der Gesellschaft nicht auf Gefängnisse, sondern weitet sich auf Schulen, Fabriken etc. aus. Er geht davon aus, dass es überall dort Strukturen gibt, die ähnlich wirken wie ein Gefängnis, auch wenn sie einen anderen Inhalt haben. In *Überwachen und Strafen* wird »Bestrafung als komplexe gesellschaftliche Funktion betrachtet [...] in der Perspektive der politischen Taktik; [...] die Technologie der Macht soll also als Prinzip der Vermenschlichung der Strafe wie auch der Erkenntnis des Menschen gesetzt werden. [...].«¹⁵ Foucault beobachtet, dass die Justiz die Seele und den Körper beachte. Hat sich durch die Form der Überwachung »die Art und Weise, in welcher der Körper von den Machtverhältnissen besetzt wird, transformiert [?, GW].«¹⁶ Der Körper sei dabei, so Foucault, das einzige sicher erreichbare Gut der Überwachung.¹⁷

In der Veränderung der Justiz und der Entdeckung des Menschen als »homo-oeconomicus« wird der Gefangene u.a. nach dem »Prinzip der Nichtöffentlichkeit«¹⁸ behandelt.

13 Vgl. M. Foucault: 2008c, S. 701-1019; vgl. Butler 2000e, hier S. 336f.

14 Vgl. Thiem: 2008, 28ff.

15 M. Foucault: 2008c, S. 726.

16 Ebd.

17 Vgl. ebd., S. 727f.

18 Ebd., S. 826f.